

beziehen zu können.²⁸ Die Beschränkung auf ein Recht zur Stellungnahme zu allen «wesentlichen» Punkten war in der Lehre aber kritisch hinterfragt worden.²⁹ Zuletzt hat der Staatsgerichtshof diese Einschränkung jedoch aufgegeben. Er judiziert neuerdings, dass Verfahrensbeneficiäre die Gelegenheit haben müssen, zu allen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung nehmen zu können.³⁰ Er befindet sich insoweit auf einer Linie mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der ausdrücklich verlangt, dass die Verfahrensbeneficiären das Recht haben, sich zu *allen Punkten* des jeweiligen Verfahrens zu äussern.³¹

28 Vgl. statt vieler: StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 1998, S. 74 (79); StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, LES 2006, S. 89 (91). Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 338 f. mit umfassenden Rechtsprechungshinweisen.

29 Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 349, der zum Schluss kommt, dass diese Einschränkung im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wohl nicht haltbar ist.

30 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18, Erw. 2.2.1, wonach es wesentlicher Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, dass die Verfahrensbeneficiären eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der in Frage stehenden Rechtsfolgen angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss. Siehe auch schon StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29 f., Erw. 2.1 und 2.2, wo der Staatsgerichtshof zwar zunächst noch einschränkend festhält, die Verfahrensbeneficiären hätten das Recht, zu allen wesentlichen Fragen des Verfahrens Stellung zu nehmen, in der Folge aber ausführt, im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör sei es erforderlich, dass jede neue Urkunde und jede neue Stellungnahme, die vor der jeweiligen Entscheidung von der Behörde zu den Akten genommen werde, dem Verfahrensbeneficiären auch zur Äusserung vorgelegt werde. Vgl. auch StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, nicht veröffentlicht, S. 14, Erw. 4.1 und 4.2. Der Staatsgerichtshof führt dort zunächst ebenfalls die ältere Formel an, wonach die Verfahrensbeneficiären das Recht hätten, zu allen wesentlichen Fragen des Verfahrens Stellung beziehen zu können. Er hält in derselben Entscheidung aber fest, der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhalte auch, dass Verfahrensbeneficiäre Kenntnis aller Stellungnahmen der anderen Verfahrensparteien erhielten und die Möglichkeit hätten, sich dazu zu äussern.

31 Vgl. dazu etwa: Kessler gegen Schweiz, Urteil vom 26. Juli 2007, Nr. 10577/04, Ziffern 29–32, im Internet abrufbar unter <www.echr.coe.int/echr>. Siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 147; Villiger Mark E., Neuere Entwicklungen im Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Gauch Peter/Thürer Daniel (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung. Analysen, Erfahrungen, Ausblick, Zürich 2002, S. 69 ff. (S. 76).